

**Kooperationsvereinbarung  
zum Zusammenwirken bei der Verwaltung und Benutzung des  
„Hauses der Region“**

zwischen

dem **Regionalverband Neckar-Alb (RNVA)**

und dem

**Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb (ZV RSBNA)**

**Vorbemerkung**

Die Vertragspartner sind Teileigentümer in der Eigentümergemeinschaft „Haus der Region“. Sie vereinbaren für den Fall, dass sie sich hinsichtlich der Verwaltung und Benutzung des gemeinschaftlichen Eigentums oder die Bestellung eines Verwalters nicht einig sind, das Folgende:

**§ 1 Bildung und Aufgabe eines gemeinsamen begleitenden Ausschusses**

- (1) Die Vertragsparteien werden darauf hinwirken, dass die Verbandsversammlungen ihren jeweiligen Vorsitzenden und je ein weiteres, sachkundiges Mitglied der jeweiligen Verbandsversammlung in einen gemeinsamen begleitenden Ausschuss entsenden. Die jeweiligen Vorsitzenden der Verbandsversammlung sind berechtigt, Vertreter in den gemeinsamen begleitenden Ausschuss zu entsenden.
- (2) Den Vorsitz im gemeinsamen begleitenden Ausschuss führt der Vorsitzende des ZV RSBNA.
- (3) Aufgabe des gemeinsamen begleitenden Ausschusses ist Empfehlungen auszusprechen, welche Maßnahmen die Vertragsparteien durchführen, wenn sich hinsichtlich der Verwaltung und Benutzung des gemeinschaftlichen Eigentums oder der Bestellung eines Verwalters nicht einig sind.
- (4) Der Beschluss über die Empfehlung des gemeinsamen begleitenden Ausschusses erfolgt mit Mehrheit seiner Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 2 Verpflichtung der Vertragsparteien**

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig für den Fall, dass sie sich hinsichtlich der Verwaltung und Benutzung des gemeinschaftlichen Eigentums oder Bestellung eines Verwalters nicht einig sind, vor Ergreifen irgendwelcher anderen Maßnahmen den gemeinsamen begleitenden Ausschuss um eine Empfehlung zu bitten.
- (2) Spricht der gemeinsame begleitende Ausschuss eine Empfehlung aus, so verpflichten sich die Vertragsparteien wechselseitig, sich so zu verhalten, wie der gemeinsame begleitende Ausschuss dies empfiehlt, es sei den die Empfehlung wäre auf ein rechtswidriges Handeln gerichtet.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Regionalverband Neckar-Alb)

\_\_\_\_\_  
(Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb)